

## **Abschleppung eines im Stadtgebiet von Villach herrenlos abgestellten Bootsanhängers samt Boot gemäß § 89 a StVO**

### **Bekanntmachung**

Der Magistrat Villach, Straßenrecht, hat in Anwendung des § 89 a StVO 1960, BGBl. Nr. 159 in der derzeit geltenden Fassung, wonach die Entfernung von Gegenständen, die den Verkehr auf der Straße beeinträchtigen, ohne weitere Verfahren zu veranlassen ist, den in **Villach, Gst. Nr. 483/7, KG Pogöriach**, abgestellten Bootsanhänger samt Boot von seinem bisherigen Aufstellungsort entfernt und durch den Wirtschaftshof der Stadt Villach auf den Lagerplatz der Stadt Villach in der Michaeler Straße verbracht. Der Eigentümer des Bootsanhängers samt Boot konnte nicht eruiert werden.

Die Personen, die das Eigentum an dem gegenständlichen Bootsanhänger samt Boot nachweisen, werden aufgefordert sich binnen

**zwei Monaten**

ab Verlautbarung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Villach, Wirtschaftshof, St.Johanner Straße 20, 9500 Villach, zu melden und den dort aufbewahrten Bootsanhänger samt Boot gegen Bezahlung sämtlicher anerlaufener Abschlepp- und Verwaltungskosten auszulösen.

Nach erfolgtem Ablauf der Frist geht das Kraftfahrzeug gemäß § 89 a Abs. 6 StVO 1960 in das Eigentum des Straßenerhalters über.

Freundliche Grüße



Christina Eichwalder  
Sachbearbeiterin

